

gemeiner Verbrechen und grober Verletzung der Amts- und Standespflichten, insbesondere wegen beharrlicher Mißachtung der kirchlichen Censuren (c. 3, X 5, 27), zur Deposition geschritten werden kann. Der Deponirte soll in klösterliche Haft gebracht (c. 12, X 5, 38), nach heutiger Praxis in ein Demeritenhaus verwiesen werden. Ein Recht auf den Weibetitel steht dem deponirten Majoristen nicht mehr zu, wohl aber genießt auch der deponirte Cleriker das *beneficium competentiae*. So wenig wie die Standesrechte und Standespflichten werden die allen Gläubigen zukommenden Rechte und Pflichten durch die Deposition berührt. Der Gedanke, daß sie bestehen bleiben, fand seinen drastischen Ausdruck in der im alten Recht ausdrücklich verfügten *reductio ad communem laicalem* (Siricius 385 in c. 5, Dist. LXXXIV; Syn. Epaoe 517 in c. 7, Dist. L; Nicolaus I. 863 in c. 10, C. XI, q. 3). Dem Sacramente des Ordo (s. d. Art.) kommt Unwiederholbarkeit zu (*character indolebilis*, s. d. Art.), daher ist die Rehabilitation des deponirten Clerikers lediglich ein jurisdictioneller Act. — Auf die Verhängung der Deposition hat die Staatsgewalt keinen Einfluß, sie kann dieselbe weder veranlassen noch verhindern; in der That ist ein Interesse der Staatsregierung nur bezüglich der Privation eines Beneficiars denkbar. (Vgl. die Commentatoren zu L. 5 tit. 37 de poenis; ferner Lopez de Salivedo, Praxis crim. can., Antv. 1693, c. 135, p. 549 sq.; P. J. Riegger, De poenitentia et poenis eccles., Vienn. 1772, in Schmidt, Thesaur. VII, 156—221; Ferraris, Prompta Bibl. Juris can. verbo „Degradatio“; München, Das can. Gerichtsverfahren und Strafrecht II, 1866, 138—156, und vor allen die ausgezeichnete Monographie von Kober, Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des Kirchenrechts, 1867.) [R. v. Scherer.]

Depositum im Recht, d. i. der Hinterlegung oder Verwahrungsvertrag, besteht darin, daß der Eine (Deponent) dem Andern (Depositär) eine bewegliche Sache mit dem Auftrage übergibt, dieselbe zu verwahren und seinerzeit ihm wieder herauszugeben. Das Depositum ist nach römischem Recht ein Realcontract, d. h. es wird erst perfect mit der wirklichen Uebergabe der Sache in den Besitz (Detention) des Depositärs. Ob die Sache im Eigenthum des Deponenten steht, ist gleichgültig. Das Rechtsgeschäft ist an sich ein unentgeltliches und wird bei Ausbedingung eines Lohnes zum Dienstvertrag; gewöhnheitsrechtlich kann aber immerhin für die gehabte Mühe eine Gegenleistung versprochen, verabredet und dann gefordert werden. Der Depositär haftet für die gehörige Sorgfalt bei Verwahrung der Sache, welche bei lebenden Wesen in der entsprechenden Verpflegung derselben bestehen wird. Gemachten Aufwand muß der Deponent ersetzen; die darauf gerichtete Klage heißt *actio depositi contraria*, weil sie den geraden Gegensatz zur Klage des Deponenten oder seines Rechtsnachfolgers auf Herausgabe der Sache, der *actio*

depositi directa, bildet. Das Gebrauchsrecht hat der Depositär nicht; eine Ausnahme besteht nur bei der Hinterlegung fungibler, verrentbarer Sachen, z. B. Getreide, Geld u. a., welche in's Eigenthum des Depositärs übergehen können; man spricht hier vom *depositum irregulare*. Der Wirth (*caupo*), welcher jemanden beherbergt, der Schiffer, welcher jemanden auf sein Schiff genommen, analog der Fuhrmann (*stabularius*) haftet wie ein Depositär für die vom Reisenden eingebrachten und eingestellten Gegenstände, *so. receptum*. — Die Hinterlegung kann zum Zwecke der Liberation des Schuldners geschehen, sei es, daß der Gläubiger die Zahlung nicht annehmen will, oder daß er daran gehindert ist. In diesem Falle erfolgt die Deposition der geschuldeten Sache zu Händen des Gerichts und hat gegenüber dem Gläubiger die Natur einer Zahlung, gegenüber dem übernehmenden Gericht die Natur eines Depositum. — Endlich kann die Hinterlegung einer Sache geschehen zur Sicherstellung derselben oder der auf dieselbe erhobenen Ansprüche; hier liegt eine Sequestration vor, welche eine freiwillige oder unfreiwillige sein kann, aber regelmäßig ein complicirtes Rechtsgeschäft, Mandat, Miethe, Pacht u. A. sein wird. — Die Uebernahme von Depositen bildet einen Theil der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit und besteht hiefigen bezüglich in den verschiedenen Sachen ausführliche Depositenordnungen über die Verwahrung, Verrechnung, Extradirung der Depositen, sowie über die zu zahlenden Depositengebühren. (Vgl. Dig. 16, 3; Cod. Just. 4, 34; X 3, 16; Arnolds Pandekten § 285—287; Ludens Artikel Depositenwesen, Deposition, Depositum in Weiske's Rechtslexikon III, 1841, 307 bis 326.) [R. v. Scherer.]

Depositum fidei, s. Glaube.

Deputatus, 1. in der alten griechischen Kirche Name für einen der niedern Kirchendiener (*δευότατος*). Er empfing sein Amt durch bloße Uebertragung (*προβουλή*), welche zwar mit Gebet, aber nicht mit der Handauslegung des Bischofs verbunden war. Die Deputaten begleiteten bei feierlichen Pontificalämtern den Diacon mit dem Evangelienbuche, wenn solches zum Lesepult hin- und zurückgetragen wird, dergleichen die Oblationen, wenn sie auf den Altar gelegt und auf der mensa repositionis zurückgestellt werden (*magnus introitus*), mit brennenden Kerzen (*Leuchtern*). Auch sollten dieselben nach Inhalt einiger noch ungedruckter Euchologien dem Bischofe auf dem Eingang zum Altare, sowie auf dessen Rückgang und bei sonstigen kirchlichen Aufzügen vorangehen und ihm im Gedränge des Volkes den Weg frei machen. Daß übrigens das Amt nicht als Ordo galt, ersehen wir theils aus einem alten bei Morines (*Comment. de ss. Ecclesias ordinationibus*, Antv. 1695, II, 66) abgedruckten Ordinationsritus derselben, theils aus dem besondern Umstande, daß die Irregularität wegen Bigamie sie nicht berührte, sondern auch ein zum zweiten Male verheirateter Mann nach